



## Erste Hilfe – Richtlinien und Normen

### Rechtsgrundlagen

Erste Hilfe zu leisten ist Pflicht für jedermann, ob im Alltagsleben oder im Beruf. Dies gebietet bereits das **Strafgesetzbuch** (s. Kasten).

„WER BEI UNGLÜCKSFÄLLEN ODER GEMEINER GEFAHR ODER NOT NICHT HILFE LEISTET, OBWOHL DIES ERFORDERLICH UND IHM DEN UMSTÄNDEN NACH ZUZUMUTEN, INSBESONDERE OHNE ERHEBLICHE EIGENE GEFAHR UND OHNE VERLETZUNG ANDERER WICHTIGER PFLICHTEN MÖGLICH IST, WIRD MIT FREIHEITSTRAFE BIS ZU EINEM JAHR ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.“ (STGB § 323C UNTERLASSENE HILFELEISTUNG)

Laut **Sozialgesetzbuch** (SGB VII) gehört es zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Die Pflichten des Unternehmers werden in den §§ 24 bis 28 der **DGUV Vorschrift 1** „Grundsätze der Prävention“ ausgeführt. Danach sind Unternehmen und Betriebe u. a. dazu verpflichtet,

- ausreichende und geeignete Materialien und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie zur Rettung aus Gefahr bereit zu stellen,
- dafür zu sorgen, dass nach einem Arbeitsunfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird, eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst und die verletzte Person sachkundig transportiert wird,
- eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern zu Ersthelfern ausbilden zu lassen (deren Zahl und Ausbildung regelt § 26),
- eine Mitarbeiter durch Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form über die Erste Hilfe, Notruf, Rettungseinrichtungen, Erste-Hilfe-Personal, herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser zu informieren,
- dafür zu sorgen, dass Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert werden

Mitarbeiter haben die Pflicht, jeden Arbeitsunfall unverzüglich der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden. Diese muss dann die weiteren Schritte sicherstellen wie den Eintrag ins Verbandbuch, ggf. die Meldung an den Unfallversicherungsträger usw.



### Erste-Hilfe-Mittel

Mittel zur Ersten Hilfe müssen im Unternehmen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein. Sie sind in geeigneten Behältnissen und geschützt gegen schädigende Einflüsse bereitzuhalten. Die Art und Menge des Erste-Hilfe-Materials sowie die Zahl der notwendigen Ersthelfer und Betriebsanitäter richten sich nach der Betriebsgröße, der Betriebsstruktur und den jeweils gemäß den vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen vorhandenen Gefahren. Konkrete Vorgaben dazu nennt die Technische Regel für Arbeitsstätten **ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“**.

### Verbandkästen

In der ASR A4.3 werden kleine und große Verbandkästen genannt. Als „klein“ gilt ein Verbandkasten nach DIN 13157, als „groß“ ein Verbandkasten nach DIN 13169. Diese Normen definieren die Art und die Menge der Erste-Hilfe-Mittel fest wie Heftpflaster, Dreiecktücher, Kompressen, Wundschnellverbände usw., aber auch von notwendigem Zubehör wie Schere oder Einmalhandschuhe.

### Großer Verbandkasten DIN 13169 und kleiner Verbandkasten DIN 13157

#### a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben mit

- 1 bis 50 Beschäftigten:  
1 Verbandkasten DIN 13157

- ab 51 bis 300 Beschäftigten:  
1 Verbandkasten DIN 13169
- je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich:  
1 Verbandkasten DIN 13169

#### b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben mit

- 1 bis 20 Beschäftigten:  
1 Verbandkasten DIN 13157
- ab 21 bis 100 Beschäftigten:  
1 Verbandkasten DIN 13169
- je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich:  
1 Verbandkasten DIN 13169

#### c) auf Baustellen mit

- 1 bis 10 Beschäftigten  
1 Verbandkasten DIN 13157
- ab 11 bis 50 Beschäftigten:  
1 Verbandkasten DIN 13169
- je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich:  
1 Verbandkasten DIN 13169

» EIN GROSSER VERBANDKASTEN DIN 13169 KANN AUCH DURCH ZWEI KLEINE VERBANDKÄSTEN DIN 13157 ERSETZT WERDEN. «

Die Inhalte von Verbandkästen, Erste-Hilfe-Koffern usw. sollte in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft werden. Für einige, insbesondere steril verpackte, Materialien gilt ein Mindesthaltbarkeitsdatum, das auf der Verpackung aufgedruckt ist. Andere Verbandstoffe müssen erst nach Entnahme nachgefüllt werden. Eine Siegel-Folie am Verschluss, die bei Öffnen zerstört wird, zeigt, dass eine Kontrolle notwendig ist.



## Erste Hilfe

## Erste Hilfe – Richtlinien und Normen

### Verbandkasten für Kraftfahrzeuge

Laut § 35h der StVZO muss in jedem Pkw, Bus und Lkw Erste-Hilfe-Material verpflichtend mitgeführt werden. Die Bestandteile von Kfz-Verbandkästen regelt die **DIN 13164**. Eine Kastenform ist für Pkw jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Es darf auch ein anderes Behältnis sein – etwa ein Kissen oder eine Tasche – wenn sein Inhalt vor Staub, Feuchtigkeit, Kraftstoffen usw. gut geschützt wird. Auch für Tätigkeiten im Außendienst, z. B. für Werkstattwagen, genügt laut ASR A4.3 der Kraftwagen-Verbandkasten. In Bussen ab 22 Fahrgastplätzen sind 2 Verbandkästen nach DIN 13164 vorgeschrieben. Verbandkästen in Feuerwehrfahrzeugen müssen der Norm **DIN 14142** entsprechen. Für Lkw im Gefahrguttransport ist neben den Erste-Hilfe-Materialien weitere Notfallsausrüstung erforderlich (s. u.).

### Rettungstransportmittel

Jeder Arbeitgeber muss prüfen, ob er Rettungstransporte dem öffentlichen Rettungsdienst überlässt oder ob eigene Rettungstransportkapazitäten notwendig sind. Kriterien sind die innerbe-

trieblichen Entfernungen und Verhältnisse und die damit verbundenen Eintreffzeiten der Rettungsdienste. Ist ein Ort für eine Krankentrage nicht zugänglich, muss der Betrieb andere Rettungstransportmittel vorhalten wie Schaufeltragen, Schleifkorbtragen, Rettungstücher, Krankentransport-Hängematten oder Vakuum-Tragen.

### Erste-Hilfe-Räume






Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen sind erforderlich:






- in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten
- in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, wenn besondere Unfall- oder Gesundheitsgefahren bestehen
- auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten

Für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten sind auch andere Einrichtungen wie z. B. Erste-Hilfe-Container zulässig. Weitere Anforderungen, z. B. an die Ausstattung von Erste-Hilfe-Räumen (Inventar, Pflegematerial, Rettungsgeräte usw.), sind in Kap. 6.2 der ASR A4.3 geregelt.

### Erkennungsmerkmale

Alle Erste-Hilfe-Einrichtungen, Materialien und Geräte müssen schnell zu finden sein. Deshalb sind die Einrichtungen und Aufbewahrungsorte zu kennzeichnen. Eindeutiges Erkennungsmerkmal aller Erste-Hilfe-Einrichtungen ist europaweit ein weißes Symbol auf grünem Grund. Die Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen in einer Arbeitsstätte sowie den Wegen dorthin erfolgt gemäß **ASR A1.3, Anhang 1**. Form, Farbe und Symbole der Beschilderung werden in der **DIN EN ISO 7010** definiert (siehe Beispiele).

	<b>E001</b>	<b>Notausgang</b> Nur in Verbindung mit einem Pfeilsymbol zulässig.
	<b>E007</b>	Sammelstelle
	<b>E008</b>	Notausgangsvorrichtung (erreichbar nach Zerschlagen einer Scheibe)
	<b>E009</b>	Arzt
	<b>E010</b>	AED (Automatisierter Externer Defibrillator)

	<b>E011</b>	Augenspüleinrichtung
	<b>E012</b>	Notdusche
	<b>E013</b>	Krankentrage
	<b>E016</b>	Notausstieg mit Fluchtleiter
	<b>E017</b>	Rettungsausstieg

### Sicherheits- und Notfallsausrüstung für Gefahrguttransporte

Beim Transportieren von Gefahrgut ist im Lkw stets eine Sicherheits- und Notfallsausrüstung mitzuführen. Deren Bestandteile hängen von der Gefahrgutklasse ab. Die Grundausrüstung besteht – neben den vorgeschriebenen Gefahrgut-Kennzeichnungen, Warntafeln etc. – aus:

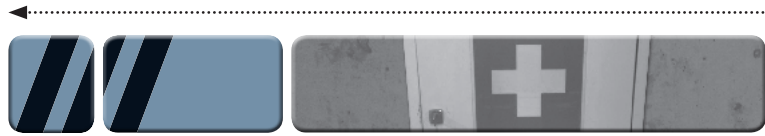
- **Unterlegkeilen**
- selbststehenden **Warnzeichen**
- einem tragbares Beleuchtungsgerät (**Handlampe**)
- einer **Warnweste** und einem Paar **Schutzhandschuhe** für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- tragbaren **Feuerlöschgeräten**

Je nach Gefahrgutklasse müssen weitere Ausrüstungsteile mitgeführt werden, die bei einem Gefahrgutunfall zum Einsatz kommen können. Dazu gehören u. a. **Schaufel, Besen, Klappspaten** mit Funkschutz, **Auffangbehälter**, Abdeckung für Straßenschächte und Kanalisation, **Augenspülflüssigkeit**, **Atemschutz** und eine **ATEX-Taschenlampe** mit explosionsgeschützten Batterien. Maßgeblich sind die Bestimmungen des Gefahrgutrechts (**ADR und GGVSEB**) bzw. die „Schriftlichen Weisungen“ nach ADR (auch unter der früheren Bezeichnung „Unfallmerkblätter“ bekannt). Ausrüstungs-Sets werden daher oft als sogenannte **ADR/GGVSEB-Koffer** angeboten. Bei wechselnden Ladungen sollte im Fahrzeug stets eine umfangreiche Notfallsausrüstung vorhanden sein.



Produktabbildung:  
Mit freundlicher  
Genehmigung der  
Firma W. Söhngen  
GmbH

Haftungsausschluss: Alle Informationen auf diesen Seiten sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden. Dennoch können wir keinerlei Gewähr bei Fehlern und Irrtümern übernehmen, Stand: Oktober 2019 © Stünings Medien, Krefeld



# BARIKOS

## BARIKOS Augenspülflaschen und Wandbehälter

**Augenspülflasche BARIKOS KS, 620 ml**  
EN 15154-4



- ph-neutrale Augenspülung auf Wasserbasis ohne chemische Zusätze
  - leichte und einfache Anwendung zum Spülen des Auges
  - sofort einsetzbar
  - ergonomisch geformte Augenmulde
  - zur Verwendung auch bei liegenden Personen
  - versiegelt zwei Jahre haltbar
- Abmessungen:** 115x65x260 mm  
**Gewicht:** 700 g

<b>Ausführung</b> 620 ml	<b>VPE</b> 1 Fl.	<b>Art.-Nr.</b> 954004
-----------------------------	---------------------	---------------------------

**Augenspülflasche BARIKOS To-Go, 175 ml**  
EN 15154-4



- ph-neutrale Augenspülung auf Wasserbasis ohne chemische Zusätze
  - leichte und einfache Anwendung zum Spülen des Auges
  - sofort einsetzbar
  - ergonomisch geformte Augenmulde
  - zur Verwendung auch bei liegenden Personen
  - versiegelt zwei Jahre haltbar
- Abmessungen:** 90x37x185 mm  
**Gewicht:** 250 g

<b>Ausführung</b> 175 ml	<b>VPE</b> 1 Fl.	<b>Art.-Nr.</b> 954005
-----------------------------	---------------------	---------------------------

**Wandbehälter Typ 1**  
DIN 4844



- zur Vorhaltung von einer Augenspülflasche
  - Kunststoff-Behälter
- Abmessungen:** 180x80x320 mm  
**Gewicht:** 340 g  
**Farbe:** türkisgrün

<b>Ausführung</b> ohne Augenspülflasche	<b>VPE</b> 1 Stk.	<b>Art.-Nr.</b> 154812
mit einer Augenspülflasche	1 Stk.	200008

**Wandbehälter Typ 2**  
DIN 4844



- zur Vorhaltung von zwei Augenspülflaschen
  - Kunststoff-Behälter
- Abmessungen:** 280x80x320 mm  
**Gewicht:** 550 g  
**Farbe:** türkisgrün

<b>Ausführung</b> ohne Augenspülflaschen	<b>VPE</b> 1 Stk.	<b>Art.-Nr.</b> 154809
mit zwei Augenspülflaschen	1 Stk.	200007